Zeit für einen systematischen Neuanfang

Wie eine breite Elementarabsicherung jetzt und in Zukunft gelingen kann

22. März 2022

Dr. Wolfgang Weiler, GDV



Agenda

- 1. Elementarschadenversicherung
- 2. Prävention
- 3. Klimawandel und Extremwetter
- 4. Einordnung des Ereignisses
- 5. Pflichtversicherungsdiskussion und Positionspapier "Zukunft Elementar"





Wohngebäudeversicherung / Gebäudeversicherung

Versicherte Gefahren und Risiken

Schäden am Gebäude und an festem Inventar. Dazu gehören zum Beispiel Heizungsanlagen, aber auch die Einbauküche, der fest verlegte Fußboden und die eingebaut Badewanne.

Nicht versichert, u. a.

- Gebäude im Bau
- Krieg / Kriegsfolgeschäden (Sonderfall: Blindgänger)
- Windstärke < 8 Bft

Entschädigung

- Wohngebäude: Reparatur oder der Neubau zum gleitenden Neuwert
 - Die ständig steigenden Kosten durch Preissteigerungen sind also mitversichert.
- Gebäudeversicherung: In der Regel Neuwertversicherung mit kurzer Laufzeit (1 Jahr)





Elementarschadenversicherung

Versicherte Gefahren und Risiken

- Klassisch: Annexpolice zur bestehenden (Wohn)Gebäudeversicherung
- Zunehmend in modernen Gebäudeprodukten integriert

Nicht versichert, u. a.

- Schäden durch drückendes Grundwasser
- Sturmflut

Entschädigung

– Analog der (Wohn)Gebäudeversicherung

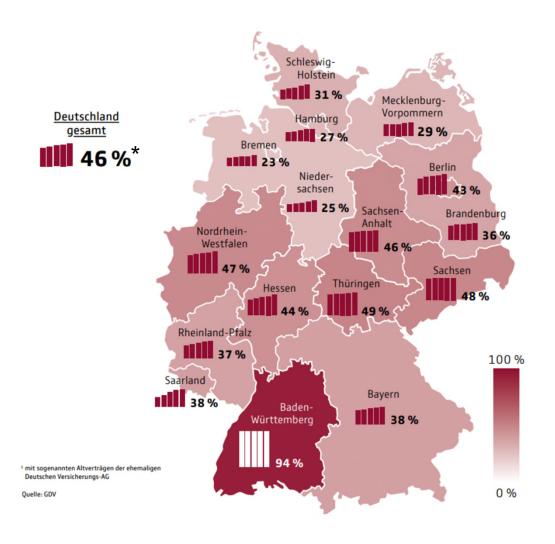
ZÜRS Geo

 Zonierungssystem der Versicherungswirtschaft zur Einschätzung des Risikos durch Hochwasser, Starkregen etc.





Elementardichte von 50 Prozent Ende 2021 alles andere als zufriedenstellend...



*Stand April 2021

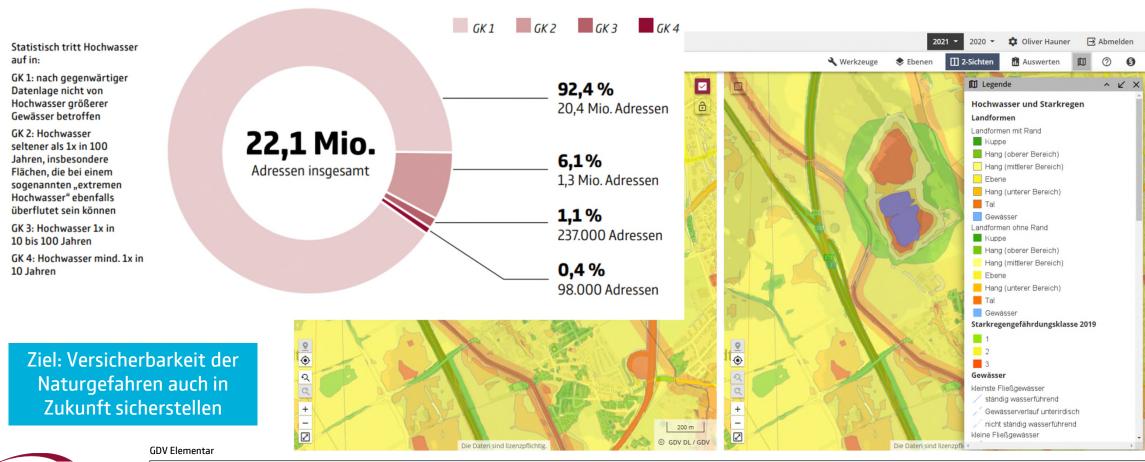
aktuell ~50 % DE



ZÜRS Geo – Geoinformationssystem der deutschen Versicherer für Naturgefahrenrisiken

Verteilung der Adressen auf die Gefährdungsklassen (GK) in ZÜRS Geo 2021

Quelle: GDV ZÜRS



GDV DIE DELITSCHEN VERSICHERER

Datum:

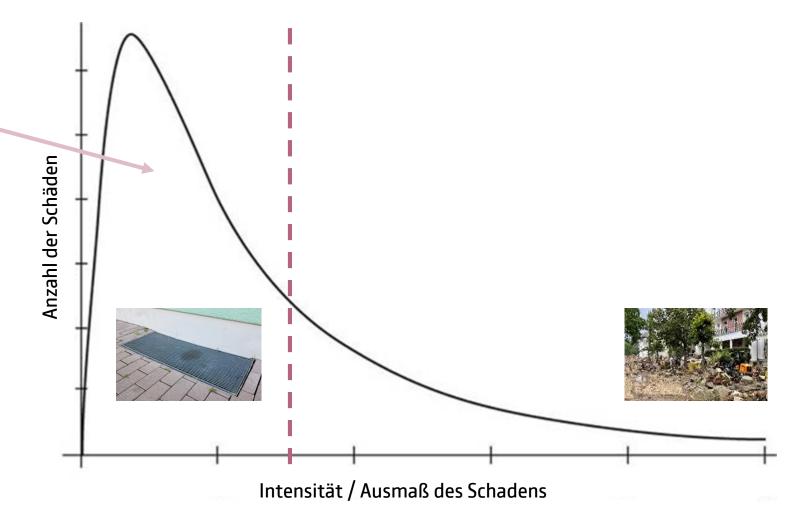
S. 7 03/22



Exkurs: Beispielhafte Schadenhöhenverteilung

Schäden durch Naturkatastrophen wird man nicht verhindern können – den "Standardschaden" schon

Die meisten Schäden können durch präventive Maßnahmen vermieden oder gemindert werden





Es besteht die gesetzliche Pflicht zur Überflutungsprävention



§ 5 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz "Allgemeine Sorgfaltspflichten"

- Jede Person,
- die durch Hochwasser betroffen sein kann,
- ist im Rahmen des ihr **Möglichen** und **Zumutbaren** verpflichtet,
- geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen,
- insbesondere die **Nutzung** von Grundstücken den möglichen **nachteiligen Folgen** für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.



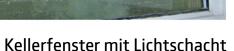
Schutz vor Starkregen: Bestandsbau

Auf Grund kaum vorhandener Vorwarnzeit sind mobile Schutzmaßnahmen (Dammbalkenbarrieren, aufblasbare Elemente, etc.) in der Regel **nicht geeignet**

- Installation von **Barrieresystemen**, z. B. Bodenschwellen, insbesondere bei Gebäuden, die in Geländesenken liegen
- Vorhalten von mobile **Schutzelementen** wie Fensterklappen und Wasserbarrieren
- Errichtung von **Aufkantungen** an Lichtschächten und Kellereingängen
- Automatische **Rückstauklappen**
- Abdichtung möglicher Wassereindringwege
- **Angepasste Nutzung** und Ausstattung im ggf. gefährdeten Gebäudebereichen (Keller, Erdgeschoss)
- "Hochlagern" von elektronischen Geräten im Keller (z. B. Waschmaschine auf Podest)
- **Sichern** von Ölheizungen und Heiztanks
- **Vermeidung** von niedrigen Steckdosen sowie elektrischen Leitungen im Keller oder Souterrain/Tiefgarage









Schutz vor Starkregen und Hochwasser: Baustoffe und Bauarten (Neubau und Bestandsbau)

Verwendung nachweislich widerstandsfähiger Baustoffe und Baukonstruktion gegen Durchnässung/Wassereinwirkung Empfehlungen an Bauherren und Planern (Schutzkonzept VdS 6002 "Bauteilekatalog")



Aufgeschwemmter Estrich nach Überflutung



Situation nach Überflutung



Ungeeignete Deckenkonstruktion

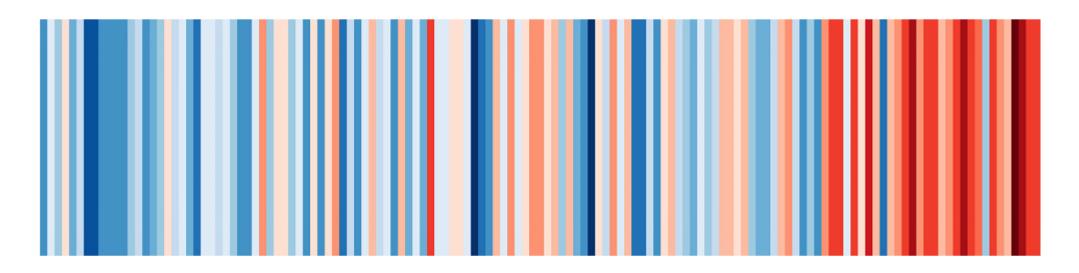


Klimawandel und Extremwetter



(Leider) Kein Barcode

"Wärmestreifen"



Die Grafik visualisiert die Durchschnittstemperatur für Deutschland zwischen 1881 und 2017.

Jeder Streifen steht für ein Jahr. Basis ist der Datensatz des DWD.

Die "Wärmestreifen" zeigen deutlich, dass warme und heiße Jahre in jüngerer Zeit auch in Deutschland erheblich zugenommen haben.





Extremwetterereignis Bernd

Aktuelle Kennzahlen



Bernd und das folgende Hochwasser sind die schlimmste Naturkatastrophe seit 1945

- Versicherten Schäden in einer Größenordnung von 8,2 Milliarden Euro
- Zusätzliche Belastungen durch Dekontaminationsanforderungen, Wiederaufbaubeschränkungen etc. nicht ausgeschlossen
- Volkswirtschaftlicher Schaden wohl > 20 Milliarden EUR

Insgesamt rd. 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versicherungswirtschaft im Einsatz

Dazu rd. 2.500 externe Kräfte, zum Beispiel Gutachter

250.000 einzelne Schadensfälle sind registriert und in Bearbeitung, davon rd. 50.000 Kfz

Ein Großteil der Schadensumme ist bereits ausgezahlt (~ 4 Milliarden Euro)

- Versicherer zahlen nicht pauschal eine Summe aus, sie bezahlen ganz konkret den Wiederaufbau eines Gebäudes.
- Bis alle stark geschädigten Gebäude wieder aufgebaut sind, dauert es noch.
- Und erst dann sind alle Mittel geflossen.

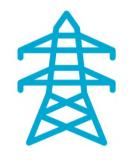


Extremwetterereignis Bernd

Problemstellungen und Hindernisse



Gutachterkapazitäten



Instabile Infrastruktur





Amtliche Freigaben





Lieferengpässe



Fake News

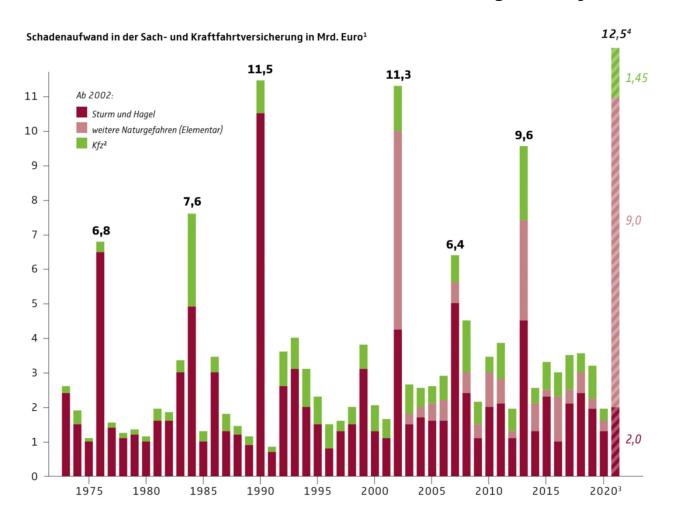


Einordnung des Ereignisses



Extremwetterereignis Bernd

2021 ist das teuerste Naturgefahrenjahr seit Erhebung der Schadenstatistiken



Von den 12,5 Mrd. Euro 2021 ...

... entfallen rund 9 Mrd. Euro auf Schäden an Wohngebäuden, Hausrat und Betrieben durch Überschwemmung und Starkregen.

Weitere 2 Mrd. Euro gehen auf das Konto von Sturm- und Hagelschäden.

Die restlichen 1,5 Milliarden Euro sind auf Naturgefahrenschäden an Kraftfahrzeugen zurückzuführen.

Prognosezahlen für 2021 mit Stand 12/2021

- Sachversicherung: Sturm/Hagel und Elementar
- Kfz: Sturm, Blitz, Hagel, Überschwemmung
- Alle Werte hochgerechnet auf Preise 2020 in Mrd. EUR



Extremwetterereignis Bernd

Wie häufig kann uns ein solches Ereignis treffen? Beispiel Ahrtal

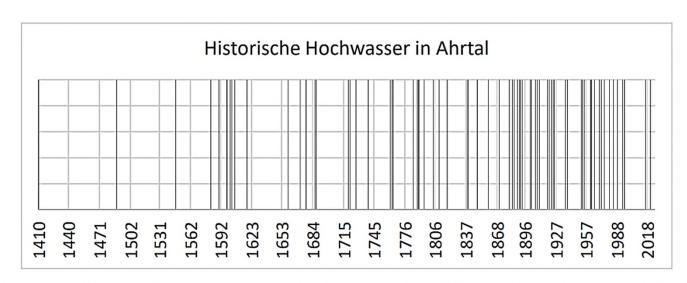




Abbildung 14: Historische Hochwasser in Ahrtal (Quelle: Adaptiert von Frick (1955), Seel (1983), RLP Daten, Pegelstände); mindestens 70 Hochwasser seit 1410.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass das Hochwasserereignis von 1804 an der Ahr hinsichtlich der hydrologischen Seite schwerer als das Hochwasserereignis von 2021 war.

Das Hochwasser von 1910 dürfte jedoch ein ähnliches Ausmaß gehabt haben.

Da es nicht nur ein "Ahrtal" in Deutschland gibt, ist mit Ereignissen dieser Größenordnung bundesweit mehrfach in einem Jahrhundert zu rechnen (HQ Kumul 2.1 = 40y bis 50y).



Pflichtversicherungsdiskussion und Positionspapier "Zukunft Elementar"



Pflichtversicherungsdiskussion 2013ff. mündete in der Ministerpräsidentenkonferenz 1. Juni 2017 – TOP 6 Nr. 3

Versicherungswirtschaft spricht Kunden proaktiv an ✓ 38%⇒46%; +1,3 Mio. Verträge

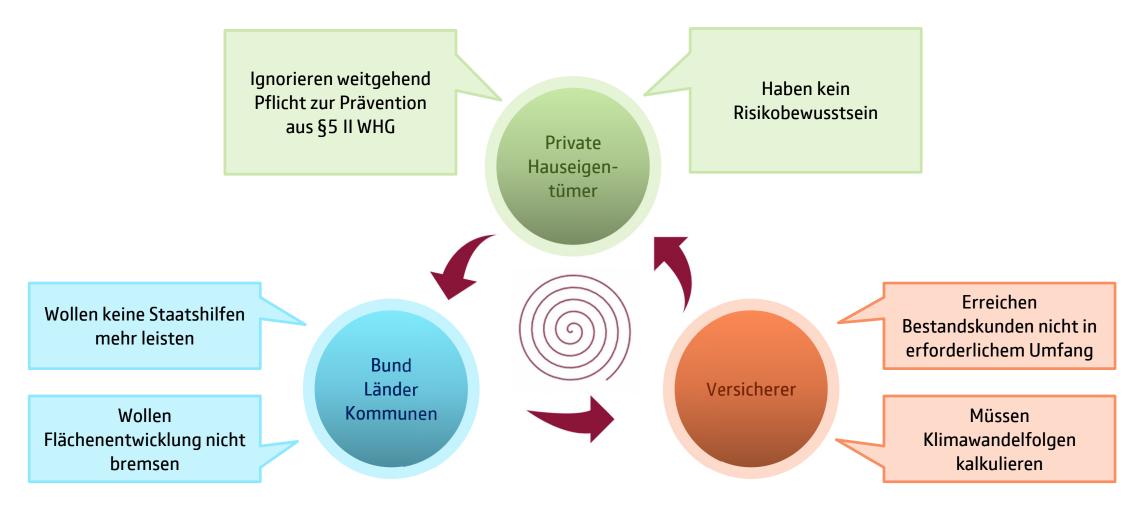


- Durchführung einer bundesweiten Elementarschadenkampagne
- unter Hinweis auf die geänderten Richtlinien
- Einrichtung eines Naturgefahrenportals
- -Schaffung von gesetzlichen Grundlagen, dass in gefährdeten
- Gebieten keine oder nur möglichst wenige bauliche Vorhaben
- -durchgeführt werden





Komplexe Lage





Versicherungsschutz: Es gibt keine Rosinenpickerei

Gefährdung durch Hochwasser

Verteilung der Adressen auf die Gefährdungsklassen (GK) in ZÜRS Geo 2020



Statistisch tritt Hochwasser auf in:

GK 1: nach gegenwärtiger Datenlage nicht von Hochwasser größerer Gewässer betroffen

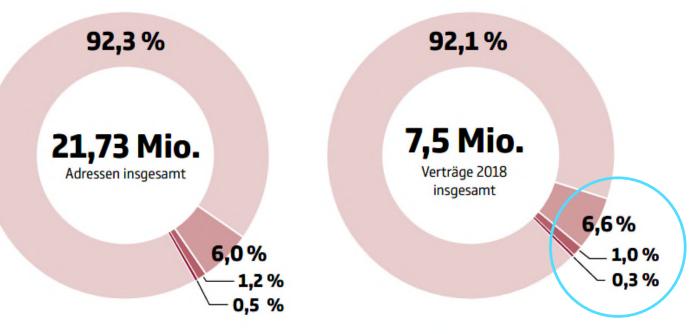
GK 2: Hochwasser seltener als 1x in 100 Jahren, insbesondere Flächen, die bei einem sogenannten "extremen Hochwasser" ebenfalls überflutet sein können

GK 3: Hochwasser 1x in 10 bis 100 Jahren

GK 4: Hochwasser mind. 1x in 10 Jahren

Quelle: GDV





Diese Verträge dürfte es nicht geben, wenn Häuser in Risikogebieten "unversicherbar" und die Prämien "unbezahlbar" wären…



"Unbezahlbare" Prämien



Ø Prämie p.a. inkl. Elementar < 500 EUR



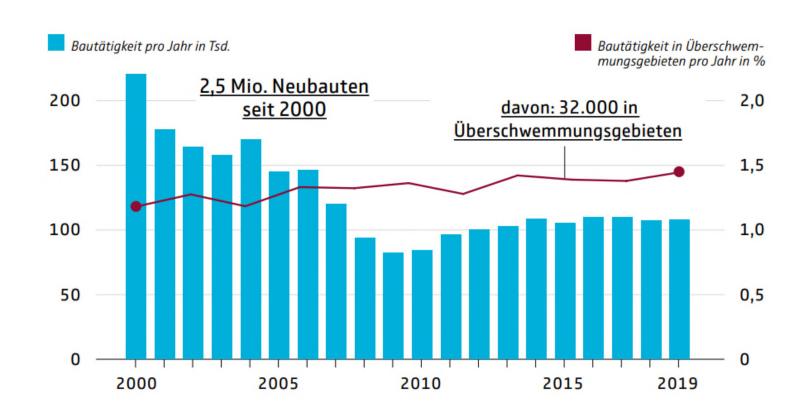
Ø Prämie p.a. inkl. Kasko > 500 EUR Fahranfänger Golf V ~2.000 EUR p.a.

ZÜRS Zone	Bandbreite der Prämien – nach Auswertung des SVRV (Stand 2018)	Bandbreite Prämie nach Stiftung Warentest 02/2021
HGK 1	50-100 EUR / Jahr	zumeist unter 100 EUR / Jahr
HGK 2	100-200 EUR / Jahr	um 250 EUR / Jahr
HGK 3	"mittlerer bis hoher dreistelliger Bereich"	(nicht getestet, da individuelle Berechnung in Abhängigkeit von Präventionsmaßnahmen notwendig ist)
HGK 4	"hoher dreistelliger bis hin zum vierstelligen Bereich"	(nicht getestet, da individuelle Berechnung in Abhängigkeit von Präventionsmaßnahmen notwendig ist)

D.h. lediglich bei 1,5 % der deutschen Adressen (ZÜRS Hochwassergefährdungsklasse 3 und 4) könnte die Elementarprämie bei gleichen Ausgangsparametern (v.a. Versicherungswert, Selbstbehalte) über 250,- EUR p.a. liegen.



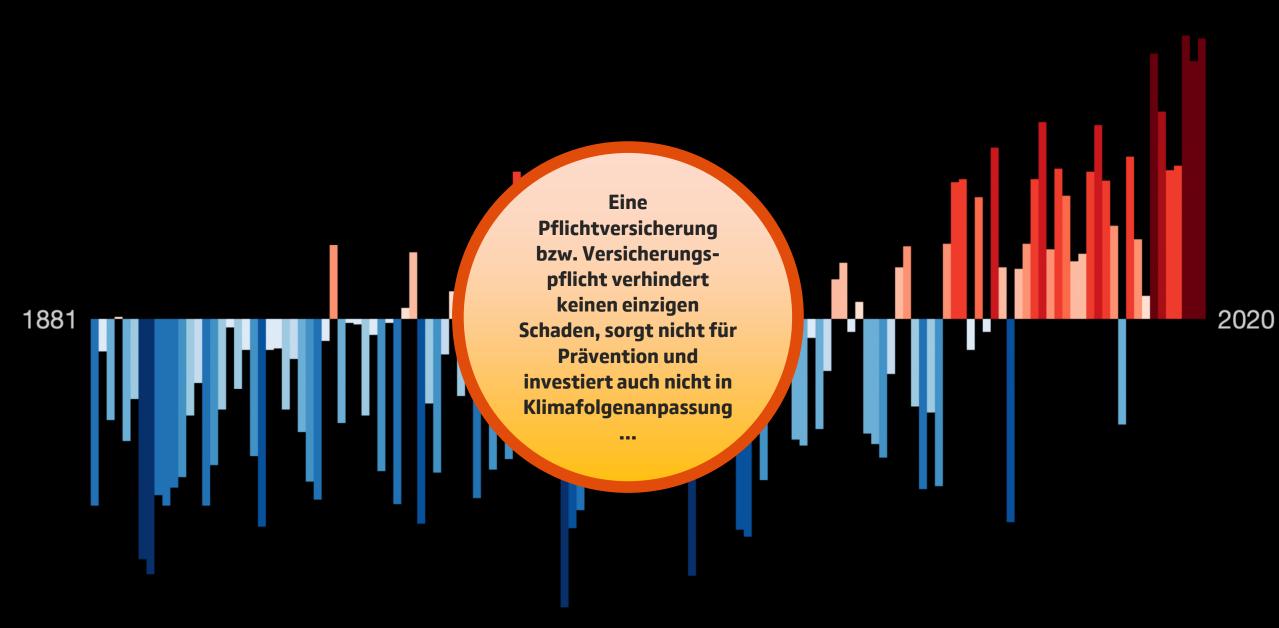
Bezahlbarer risikogerechter Versicherungsschutz ist nicht das Problem...



In den letzten Jahren sind tausende neue Gebäude in öffentlich bekannten Überschwemmungsgebieten errichtet worden.

Das ist nicht nachhaltig und verschärft die Risikosituation.







Wir müssen das Thema neu und ganzheitlich denken.



Positionspapier "Zukunft Elementar"

Wie können wir **Elementar** rasch **flächendeckend** in **Wohngebäude-Neugeschäft** und **Bestand** integrieren? Gibt es nicht ein **rechtlich milderes Mittel**, um Elementar in die Bestände zu bekommen? Wie **entlasten** wir den **Staatshaushalt** von ad hoc Hilfszahlungen? Wie können wir **vermeidbare Naturgefahrenschäden** in Zukunft verhindern? Wie lassen sich die risikogerechten **Versicherungsprämien** im Klimawandel **bezahlbar halten**? Was müssen wir rechtlich ändern, um das **Bauen in Gefahrenzonen** zu **verhindern**?



Nachhaltiges Gesamtkonzept statt "Pflichtdebatte"



Unser Positionspapier skizziert ein **Gesamtkonzept zur Klimafolgenanpassung** mit

- Aufklärung und verbindlichen Maßnahmen zur privaten und staatlichen Prävention,
- risikogerechter Versicherung sowie
- Vorsorge für den katastrophalen Kumulschadenfall.

Kernelemente:



Versicherungsschutz für private Hauseigentümer



Verbindliche Schritte zur Klimafolgenanpassung



Vorsorge für den katastrophalen Kumulschadenfall

Gesamtsystem

Elemente bauen nicht nur aufeinander auf, sondern stehen in unmittelbarer Abhängigkeit zueinander





Versicherungsschutz für private Hauseigentümer



Neugeschäft

Die deutschen Versicherer werden ab dem [STICHTAG] allen privaten Hauseigentümern – unabhängig von der Gefährdung
 nur noch eine vollintegrierte Wohngebäudeversicherungen anbieten.

Bestandsgeschäft

- Die deutschen Versicherer erklären sich bereit, bis zum [STICHTAG] in den Beständen der privaten Wohngebäudeversicherung auf Basis unternehmensindividueller risikobasierter Prämien die Elementargefahren anzubündeln.
- Leitvertrag für die Umstellung ist der Wohngebäude-Feuervertrag (Ausschluss von Doppelversicherungen)
- Umstellungsgesetz für einmaligen Vorgang erforderlich (≠ AGB, d.h. BGH-Banken-Urteil nicht einschlägig).

Soziale und andere finanzielle Härten

- Stellt unternehmensindividuelle risikobasierte Prämien sicher bei systematischer Einbindung von Kommunen / Ländern

Freiheitsgrade für private Hauseigentümer

- Opt-Out im Neugeschäft und bei Bestandsumstellung gegen Haftungsfreistellung
- Klagerisiko ausschließen

Stichtagsregelung

- − Ab 1. Januar 2022 kein Versicherungsschutz in §76 WHG-Flächen
- Regelung analog Großbritannien und Belgien





Verbindliche Schritte zur Klimafolgenanpassung



Conditio sine qua non für das Angebot zum Versicherungsschutz ist eine konsequente Klimafolgenanpassung des Raumordnungs- und Baurechts auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene.

Die deutschen Versicherer fordern daher die Bundesregierung und die Landesregierungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auf, bis [STICHTAG] folgende Vorhaben zu beschließen und verbindlich auf den Weg zu bringen (Auswahl):

- Verankerung der Anpassung an den Klimawandel im BauordnungsR als eine allgemeine Anforderung (Schutzziel)
- Einführung einer verpflichtenden Gefährdungsbeurteilung für Bauwerke in Bezug auf Klimafolgen und Extremwetterereignisse
- Klare Bauverbote in exponierten Gebieten, Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes
- Deutschlandweit einheitliche Modellierung des Starkregen- und Sturzflutrisikos sowie Veröffentlichung von entsprechenden Oberflächenabflusskarten
- Bereitstellung eines deutschlandweit konsolidierten und rechtsverbindlichen Datensatzes zu vorläufig gesicherten und amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz durch die öffentliche Hand.
- Aufbau und Freischaltung eines deutschlandweiten Naturgefahrenportals





Vorsorge für den katastrophalen Kumulschadenfall



Oberste Prämisse: Markt, Marktmechanismen, Marktkapazitäten

- Gleichwohl sind auf absehbare Zeit die Einflüsse des Klimawandels und das Auftreten möglicher unumkehrbarer
 Klimafolgen (Kippelemente, wie z. B. Stillstand des Golfstroms) nicht vollständig erforscht bzw. quantifizierbar.
- Darüber hinaus werden die schwierigen Risikolagen auf viele Jahre hinaus nicht wesentlich in ihrem Schadenrisiko gesenkt werden können – und dies bei umfassender Versicherungsdichte.
- Beide Faktoren zusammen stellen eine erhebliche Unbekannte dar.

Die deutschen Versicherer haben sich daher für eine stop-loss-Regelung als Vorsorge für den katastrophalen Kumulschadenfall ausgesprochen, die aber erst jenseits des heute bekannten 200-Jahres-Schadens eintreten soll

Diese bindet zugleich den Staat in seiner Verantwortung, Prävention und Klimafolgenanpassung voranzutreiben.



Zusammenfassung



Am Ende des im Positionspapier aufgezeigten Alternativmodells steht

- ein freier Markt über ein (verfassungs-)rechtlich milderes Mittel (Überleitungsgesetz + Opt-Out),
- mit risikogerechten Versicherungsbeiträgen und
- nachhaltigen gesetzlichen Vorgaben zu Prävention und Klimafolgenanpassung.

Am Ende eines Pflichtmodells hingegen stehen

- Kontrahierungszwang (Pflichtversicherung)
- de facto Zwang (Versicherungspflicht bei Fremdfinanzierung) oder sinkende Gesamtversicherungsdichte (ganz oder gar nicht: wer Elementar nicht will, darf Wohngebäude nicht versichern),
- mehr Bürokratie (Nachweispflichten / Elementarregister, Sanktionierung) und
- die schwebende Unwirksamkeit einer Pflichtversicherung / Versicherungspflicht (Verfassungsrecht, EU-Recht)

Reaktionen auf das Positionspapier



Das Positionspapier von allen Seiten – einschließlich des Verbraucherschutzes und der Medien – positiv aufgenommen worden.

Die Forderungen der Branche im Bereich der Klimafolgenanpassung wurden von den genannten Stakeholdern regelmäßig begrüßt.

Die Zustimmungsfiktion zur Bestandsumstellung wurde gelegentlich als "herausfordernd" eingeordnet, allen Beteiligten war jedoch bewusst, dass eine "Pflichtversicherung" eine noch viel größere rechtliche Hürde wäre.

Stop-Loss

- Auch die Stop-Loss-Regelung wurden von ihrer Stoßrichtung und Dimension richtig eingeordnet, d.h. kein Gesprächspartner hat dies als "Abwälzung von Risiken auf den Staat" wahrgenommen.
- Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen der Bundesregierung (SVRV) hat sich am 24. Februar 2022 klar für eine Stop-Loss-Regelung ausgesprochen.



Arbeitsauftrag Justizministerkonferenz



Bund/Länder-Arbeitsgruppe "Pflichtversicherung für Elementarschäden" (Federführung von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz) soll auf der Grundlage ihres Berichtes von 2017 erneut ergebnisoffen prüfen,

- ob der Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden weiterhin durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen
- oder zwischenzeitlich aufgrund der aktuellen **Datenlage** zu den klimatischen Veränderungen sowie zu dem Versicherungsmarkt eine **andere Bewertung** gerechtfertigt ist.
- Ferner sollen alternativen rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, mit denen eine Erhöhung der Versicherungsdichte beim Elementarschadensschutz erreicht werden kann
- und inwieweit die Möglichkeit präventiver Maßnahmen gegenüber einer Einführung einer Pflichtversicherung für Elementarschäden aus verfassungsrechtlichen Gründen vorrangig auszuschöpfen wäre.

Der Justizministerkonferenz soll Anfang Juni 2022 das Prüfungsergebnis vorgelegt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit. Ihre Fragen?

Dr. Wolfgang Weiler

Präsident Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.



Wilhelmstraße 43 / 43G 10117 Berlin

Tel.: 030-2020 5000 Fax: 030-2020 6000 E-Mail: berlin@gdv.de Rue du Champ de Mars 23

B - 1050 Brüssel

Tel.: 0032-2-2 82 47 30 Fax: 0049-30-2020 6140 E-Mail: bruessel@gdv.de www.gdv.de

www.DieVERSiCHERER.de

f facebook.com/DieVERSiCHERER.de

Twitter: @gdv_de

www.youtube.com/user/GDVBerlin

